

## AMBITUS. EINIGE NEUE GESICHTSPUNKTE

Vor einiger Zeit hatte der bedeutende britische Althistoriker Fergus Millar – vielleicht mit einer Art Lust an der Exzentrizität – auf Grund der Tatsache, daß das Volk die Beamten wählte und die Gesetze gab, die These vertreten, Rom sei einfach eine Demokratie gewesen. Obwohl diese These zahlreiche Sachverhalte vernachlässigte, die über das Klientelwesen hinaus die Herrschaft der Senatsaristokratie als das entscheidende Strukturmerkmal erkennen lassen – so z. B. die Tatsache, daß das Volk zwar abstimmt, aber nur über Wahlvorschläge und Gesetzesanträge, die aus der Aristokratie kamen –, war sie doch so interessant, daß sie ausführliche Gegenreaktionen stimulierte.

Eine dieser Reaktionen war eine Sektion des Leipziger Historikertages von 1994, die seit einiger Zeit als Buch vorliegt.<sup>1</sup> Alle Beiträge des Bandes betonen zu Recht die nichtinstitutionellen Elemente der römischen Verfassung oder besser: Verfaßtheit, wobei der Herausgeber selber die Frage behandelt, inwiefern das, was bisher meist als Wahlbestechung bezeichnet wurde, nicht anders, und zwar mit den wenn auch hypertroph angewandten Kategorien des Klientel- oder Bindungswesens erfaßt werden könne.<sup>2</sup> Mit dieser Frage beschäftigen sich die folgenden Ausführungen.

In den letzten Jahrzehnten der römischen Republik häuften sich die Senatsbeschlüsse, Gesetzesanträge und Gesetze, die Auswüchse der Wahlwerbung bekämpfen wollten; ebenso fanden spektakuläre Prozesse wegen solcher Delikte statt. Da dieses Phänomene eine Gesamtdarstellung erfahren haben,<sup>3</sup> können, darauf aufbauend, einige kritische neue Gesichtspunkte zu der Neubewertung des *ambitus* vorgebracht werden.

Das wird so geschehen, daß zunächst der Befund vorgelegt wird, an den sich die Würdigung anschließt. Hinsichtlich des Befundes beschränke ich mich auf die letzte Phase der Republik, die mit der Diktatur Sullas begann, hinsichtlich der Würdigung soll an die weiträumige Definition der Korruption angeschlossen werden, die meinen früheren Arbeiten zu-

---

<sup>1</sup> M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik* (Stuttgart 1995).

<sup>2</sup> M. Jehne, "Die Beeinflussung von Entscheidungen durch "Bestechung": Zur Funktion des *ambitus* in der römischen Republik", a. O. (o. Anm. 1) 51–76.

<sup>3</sup> P. Nadig, *Ardet ambitus. Untersuchungen zum Phänomen der Wahlbestechungen in der römischen Republik* (Frankfurt a. M. 1997); dort auch die frühere Literatur.

grundelag<sup>4</sup> und die etwa darin besteht, in Korruption ein Verhalten zu sehen, das allgemein gültige Regeln des öffentlichen Verhaltens in privatem Interesse verletzt.

Der sachliche Befund soll klären, was als – scil. mißbilligte – Wählerbestechung angesehen und wie darauf reagiert wurde. Er betrifft demgemäß die vor allem gesetzlichen Maßnahmen, die gegen *ambitus* getroffen wurden. Das erste Gesetz stammt aus dem Jahre 81 und wurde vom Diktator L. Cornelius Sulla erlassen, es war also eine *lex Cornelia de ambitu*.<sup>5</sup> Was dabei als *ambitus* betrachtet wurde, ist nicht überliefert, wohl aber die Strafe, die aus einem zehnjährigen Verbot bestand, sich um Ämter zu bewerben. Ähnliches gilt für einen gescheiterten Gesetzesantrag eines Volkstribunen Cornelius – also eine *rogatio Cornelia* – aus dem Jahre 67;<sup>6</sup> inhaltlich ist nur bekannt, daß sie auch die Austeiler von Bestechungsgeldern, die *divisores*, betraf und im übrigen schärfere Strafen vorsah.

Durchgekommen ist dann im selben Jahr 67 ein von dem Konsul C. Calpurnius Piso eingebrachtes Gesetz, also eine *lex Calpurnia*.<sup>7</sup> Sie ist hinsichtlich des Tatbestandes durch eine einige Jahre später ergangene sozusagen amtliche Interpretation am besten bezeugt. Für das Jahr 63 erließ der Senat nämlich ein *senatus consultum*, daß ein Verstoß gegen die *lex Calpurnia* immer dann vorliege, 1. wenn bezahlte Leute einem Kandidaten öffentlich entgegenziehen oder 2. ihn öffentlich begleiten, 3. wenn das Volk tribusweise Plätze für Gladiatorenspiele erhält oder 4. wenn das Volk tribusweise Festschmäuse bekommt.<sup>8</sup> Die Strafe bestand darin, daß der Kandidat aller Ämter enthoben wurde und sich lebenslang nicht mehr bewerben konnte; es wurde wohl auch eine Geldstrafe angedroht. Zudem war bestimmt, daß derjenige, der jemanden wegen solcher Vergehen erfolgreich angeklagt hatte und vorher selber wegen *ambitus* verurteilt worden war, seine Rechte wieder erhalten solle. Spätere Bemühungen, die Strafen zu mildern, scheiterten.

---

<sup>4</sup> “Probleme historischer Korruptionsforschung”, *Der Staat* 16 (1977) 373–392; “Geschichte und Sozialwissenschaft”. in: H. Mäding (Hg.), *Grenzen der Sozialwissenschaft* (Konstanz 1988) 74–87; vgl. auch: “Frevel, Raub, Bestechung – Volksversammlung und Senat. Skandale und Öffentlichkeit in der griechischen und römischen Welt”, in: R. Ebbinghausen und S. Neckel (Hgg.), *Anatomie des politischen Skandals* (Frankfurt a. M. 1989) 83–103.

<sup>5</sup> Nadig (o. Anm. 3) 31–33.

<sup>6</sup> Nadig (o. Anm. 3) 33–37.

<sup>7</sup> Nadig (o. Anm. 3) 38–45. 49.

<sup>8</sup> Cic. *Mur.* 67: si mercede conducti obvium candidatisissent, si conducti sectarentur, si gladiatoribus volgo locus tributim et item prandia si volgo essent data.

Der Konsul des Jahres 63 dann, M. Tullius Cicero, brachte ein weiteres Gesetz durch – also eine *lex Tullia*<sup>9</sup> –, das hinsichtlich des Straftatbestandes wohl nur die zusätzliche Bestimmung vorsah, daß ein Kandidat zwei Jahre vor seiner Bewerbung keine Gladiatorenspiele mehr abhalten durfte, das aber die Strafen weiter verschärfte: Es kam ein zehnjähriges Zwangsexil hinzu sowie eine nicht weiter spezifizierte Erhöhung der Strafandrohung gegen *divisores*. Im Jahr 61 gab es zwei schlecht erklärbare Senatsbeschlüsse, die Haussuchungen bei Magistraten erlaubten sowie das Beherbergen von *divisores* als staatsfeindlich erklärten.<sup>10</sup> Im selben Jahr scheiterte ein raffinierter Antrag, den ein Volkstribun M. Aufidius Lurco eingebracht hatte, also eine *rogatio Aufidia*.<sup>11</sup> Sie sah vor, daß derjenige nicht bestraft werde, der als Wahlbestechung versprochenes Geld entgegen dem Versprechen nicht bezahlte – wenn er es aber doch bezahle, dann müsse er sein Leben lang jeder der 35 Tribus jährlich 3000 Sesterzen bezahlen. Man kann sich ausmalen, daß danach ein Geldversprechen nichts mehr wert und folglich sinnlos gewesen wäre, und demgemäß scheiterte der Antrag.

Im Jahre 55 versuchte der Konsul M. Licinius Crassus, dem *ambitus* noch auf andere Art beizukommen, nachdem ein Jahr vorher schon ein ähnlicher Senatsbeschluß erlassen worden war.<sup>12</sup> Die Geldverteilungen waren so organisiert, daß je Tribus eigene Genossenschaften (*sodalitates*) bestanden, die sich damit befaßten; es gab die Verwalter der Summen, die *sequestres*, die sie dann an die *divisores* verteilten. Alles das wurde jetzt durch die *lex Licinia de sodalitatibus* verboten, und die bisherigen Strafen wurden verschärft: Das zehnjährige Exil wurde auf lebenslang erhöht und das Vermögen wurde eingezogen; das Verfahren in einem *Ambitus*prozeß wurde gestrafft. Das letzte Gesetz vor Ende der Republik stammt von Cn. Pompeius Magnus. Als Konsul ohne Kollege – ein neu geschaffenes Notstandsamt – brachte er im Jahre 52 ein *Ambitus*gesetz durch,<sup>13</sup> das das lebenslange Exil bekräftigte, das Verfahren weiter straffte und das insbesondere auch auf bis zu zwanzig Jahre zurückliegende Taten angewandt werden sollte.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Nadig (o. Anm. 3) 48–55.

<sup>10</sup> Nadig (o. Anm. 3) 56.

<sup>11</sup> Cic. *Att.* 1, 16, 13; Nadig (o. Anm. 3) 56–58.

<sup>12</sup> Nadig (o. Anm. 3) 59–67.

<sup>13</sup> Nadig (o. Anm. 3) 67–71.

<sup>14</sup> App. *Civ.* 2, 23; Plut. *Cato minor* 48, 5 f. Ob das wirklich so angezielt war, ist umstritten, erst recht, ob die Bestimmung durchging oder gar angewandt wurde. Cato soll gegen die Rückwirkung Einspruch erhoben haben, womit zum ersten Mal der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* formuliert worden wäre; Näheres bei W. Schuller, "Nulla

Wenn man versucht, auf Grund dieser Angaben zu bestimmen, was als verbotene Wählerwerbung angesehen wurde, dann fällt zunächst auf, daß sich alle Quellen ganz vorwiegend mit den *Strafen* befassen, mit denen auf *ambitus* reagiert werden sollte, in weitaus geringerem Maße mit dem, was *ambitus* selber denn eigentlich sei. Das Präziseste, das wir hören, betrifft Mittelbares, nämlich die Verwendung bezahlter Gefolgschaften – freiwillige waren erlaubt – sowie das flächendeckende Spendieren von Gladiatorenspielen und Festmählern. Seltsamerweise wird die unmittelbarste Form der Wählerbestechung kaum erwähnt, nämlich das Auszahlen von Geld, sei es vor der Wahl, sei es, was wahrscheinlicher ist, nach der Wahl. Nur einmal kommt diese Form der Bestechung direkt zur Sprache, nämlich bei der *rogatio Aufidia* von 61, und dort sogar noch mit der verwirrenden Bestimmung, daß das Nichtzahlen der versprochenen Summe straflos – *impune*<sup>15</sup> – sein sollte, woraus zu schließen wäre, daß es sonst sogar strafbar war. Von diesem Fall abgesehen ergibt sich die auch rechtliche Mißbilligung massenhafter Geldverteilung nur daraus, daß es – in den Quellen unspezifizierte – Strafen gegen die *divisores* gab und daß die *lex Licinia* von 55 das ganze System des Geldverteilungsapparates strafbar stellte.

Das Erstaunen über die Undeutlichkeit der Überlieferung hinsichtlich des Straftatbestandes muß dadurch relativiert werden, daß wir es in den Quellen ja nicht mit Vollständigkeit anstrebenden Mitteilungen zu tun haben, die etwa ganze Gesetzestexte zitierten, und weiter dadurch, daß das übermäßige Geldverteilen womöglich als selbstverständlicher Grundtatbestand galt. Gleichwohl überrascht es nicht nur, daß sich die Quellen vornehmlich für die Strafen und nicht für das Vergehen interessierten, sondern es ist auch bezeichnend, daß die beiden großen Verteidigungsreden in *Ambitus*prozessen, die von Cicero erhalten sind – für Murena von 63 und für Plancius von 54 – keine Geldverteilungsvorwürfe zum Gegenstand hatten, sondern angebliche Verstöße gegen die *leges Calpurnia* und *Tullia* einerseits und gegen die *lex Licinia* andererseits, in denen beiden gerade das direkte Geldverteilen nur ein mittelbarer oder generell vorausgesetzter Aspekt war. So bleibt diese Seite des *ambitus* nach wie vor schlecht belegt.

Demgegenüber ist die staatliche Reaktion auf das, was als verboten gekennzeichnet wurde, deutlich überliefert: Für die Mittelsmänner zwar auch irgendwelche Strafen, für die Kandidaten aber, die sämtlich der schmalen Führungsschicht der Senatsaristokratie entstammten – oder in sie aufstei-

---

poena sine lege in der römischen Republik“, in: *Festschrift für Helmut Quaritsch* (Berlin 2000) 683–691.

<sup>15</sup> Cic. *Att.* 1, 16, 13.

gen wollten – Ausschluß, zum Schluß sogar lebenslänglicher, von der Politik, schließlich auch noch der bürgerliche Tod des Exils und die Einziehung des Vermögens. Das war ernst gemeint. Zwar wird gerne, und gelegentlich leichthin, behauptet, die Bekämpfung des *ambitus* sei ganz und gar erfolglos gewesen, dafür zeugten angeblich die große Anzahl und die rasche Aufeinanderfolge der Gesetze.

So generell wird man das nicht sagen können. Zwar muß ausgerechnet das Jahr 54, also das Jahr nach der *lex Licinia*, einen Tiefpunkt hinsichtlich der Wählerbestechung dargestellt haben,<sup>16</sup> und auch in den nicht wenigen Ambitus-Prozessen<sup>17</sup> dürfte es ungerechtfertigte oder auch durch Richterbestechung zustandegekommene Freisprüche gegeben haben. Es gab jedoch durchaus auch Verurteilungen, und umgekehrt konnte doch auch ein Freispruch *gerechtfertigt* gewesen sein. Der eindrucksvollste Fall einer Verurteilung wegen *ambitus* ist der des Jahres 66, wo die für 65 bereits zu Konsuln gewählten P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla verurteilt wurden, so daß die unterlegenen Kandidaten L. Aurelius Cotta – der auch einer der Ankläger war – und L. Manlius Torquatus Konsuln wurden.<sup>18</sup>

Nun haben wir eine Nachricht von einem weiteren Versuch, gegen *ambitus* vorzugehen, der bisher nicht hinreichend und dazu noch unter unzulässiger Kombination miteinander unvereinbarer Quellenstellen gewürdigt worden ist. In Ciceros Brief an seinen Bruder Quintus vom Februar 55<sup>19</sup> heißt es:

A. d. III Id. Febr. senatus consultum est factum de ambitu in Afrani sententiam, quam ego dixeram cum tu adesses. sed magno cum gemitu senatus consules non sunt persecuti eorum sententias qui, Afranio cum essent adsensi, addiderunt ut praetores ita crearentur ut dies sexaginta privati essent. eo die Catonem plane repudiarunt.

Dieser Passus besagt, für sich genommen, zunächst einmal folgendes: 1. Am 11. Februar 55 ergeht (*est factum*) 2. auf Antrag des Afranius (*in Afrani sententiam*) ein Senatsbeschluß 3. über *ambitus* (*de ambitu*), 4. welchen Antrag Cicero selber in Gegenwart des Quintus auch schon einmal gestellt hatte (*quam ego dixeram cum tu adesses*). 5. Diesem – ergangenen – Senatsbeschluß fügten mehrere Senatoren Anträge hinzu ([*sententias*]... *addiderunt*) – und zwar 6. solche Senatoren, die auf der Seite des

<sup>16</sup> Cic. *Ad Q. fr.* 2, 15, 4 sowie Att. 4, 15, 7 – dazu weiter unten S. 00.

<sup>17</sup> Die Liste bei Nadig (o. Anm. 3) 210 f. hat immerhin 46 Fälle verzeichnet.

<sup>18</sup> Autronius beteiligte sich wegen dieser Zurücksetzung dann an der Verschwörung des Catilina; siehe nur P. McGushin, *C. Sallustius Crispus, Bellum Catilinae, A Commentary* (Leiden 1977) 124 f.

<sup>19</sup> 2, 8, 3.

Afranius standen (*Afranio cum essent adsensi*) – und zwar 7. des Inhalts, daß die zu wählenden Prätores sechzig Tage (nach ihrer Wahl) Privatleute sein sollten (*ut praetores ita crearentur ut dies sexaginta privati essent*), jedoch ließen 8. die Konsuln diese Anträge nicht zur Abstimmung zu (*consules non sunt persecuti... sententias*), 9. sehr zum Unwillen des Senats (*magno cum genitu senatus*). Und schließlich wiesen 10. die Konsuln am selben Tag Cato, d. h. dessen Bewerbung, zurück.

Über den Inhalt des Senatsbeschlusses sagt Cicero nichts, dieser war jedoch, da er ja früher denselben Auftrag gestellt hatte, völlig in seinem Sinn, obwohl der Antragsteller ein treu ergebener Anhänger des Pompeius war, und da auch die Antragsteller der anderen anschließenden *sententiae* für den Antrag des Afranius waren, muß sich dieser Antrag noch schärfer gegen *ambitus* gewendet haben, als es die bisherige Gesetzgebung getan hatte. Diese anschließenden Anträge (also mehrere), die von dem verabschiedeten Senatsbeschuß scharf zu trennen sind, hatten die Bedeutung, daß im Falle ihrer Annahme den gewählten Prätores als *privati* noch sechzig Tage nach ihrer Wahl – wohl wegen *ambitus* – der Prozeß gemacht werden konnte. Das aber verhinderten die Konsuln des Jahres 55 Pompeius und Crassus durch Nichtzulassung; genauso wie sie die Bewerbung Catos verhinderten, also dafür sorgen wollten, daß auf jeden Fall ihre Anhänger die Prätorstellen besetzten.

Nun kommen die Vorgänge in dieser Senatssitzung noch in anderen Quellen zur Sprache, und diese sind es, um das vorwegzunehmen, die in der Literatur vornehmlich Beachtung gefunden haben. Plutarch schreibt in seiner Cato-Biographie:<sup>20</sup>

οἱ δὲ καὶ τοῦτο δεισαντες, ὡς τῆς στρατηγίας ἀξιωμαχοῦ διὰ Κάτωνα πρὸς τὴν ὑπατείαν γενησομένης, πρῶτον μὲν ἐξαίφνης καὶ τῶν πολλῶν ἀγνοούντων βουλὴν συναγαγόντες, ἐψηφίσαντο τοὺς αἰρεθέντας στρατηγοὺς εὐθὺς ἄρχειν καὶ μὴ διαλιπόντας τὸν νόμιμον χρόνον, ἐν ᾧ <δί>και τοῖς δεκάσασι τὸν δῆμον ἦσαν.

Hier steht also etwas anderes: Die Konsuln berufen schnell den Senat ein, der wenig besucht ist, und setzen durch, daß die Prätores gleich nach der Wahl nicht mehr angeklagt werden können – der auf Grund des Afranius-Antrages ergangene Senatsbeschuß ist in diesem Text also weggefallen. Das ist einfach zu erklären. Plutarchs Quelle war über P. Clodius Thrasea Paetus die Cato-Biographie von dessen Freund Munatius Rufus,<sup>21</sup>

<sup>20</sup> *Cato min.* 42, 2; ähnlich auch *Plut. Pomp.* 52, 3; *Cass. Dio* 39, 32, 1; *Liv. Per.* 105; *Val. Max.* 7, 5, 6; *Cic. Fam.* 1, 9, 19.

<sup>21</sup> R. Fehrle. *Cato Uticensis* (Darmstadt 1983) 7–18.

dem es nicht auf *ambitus*-Gesetzgebungen, sondern auf Cato ankam. Dagegen ist nichts einzuwenden; fatal war aber, daß ein großer Teil der wissenschaftlichen Literatur beide Stellen miteinander kombinierte und daher, sofern es um den *ambitus* ging, das Entscheidende verfehlte.<sup>22</sup>

Lediglich Eduard Meyer – man möchte sagen: wieder einmal – hat genau hingesehen und mit seinem historischen Judiz das Richtige getroffen, das nach ihm fast<sup>23</sup> wieder in Vergessenheit geraten war: “Der Eingang der Stelle [Cic. *Ad Q. f.* 2, 8, 3. – W. Sch.] wird meist falsch verstanden [immer noch oder wieder. – W. Sch.]: Afranius’ Auftrag bezog sich nicht speziell auf die Praetorenwahlen, sondern forderte eine Verschärfung des Gesetzes über *ambitus*, für die früher auch Cicero eingetreten war, so in seinem Consulat, und die dann Pompejus wirklich durchsetzte”, womit Meyer die *lex Licinia* meinte.<sup>24</sup> Kritisch ist dazu lediglich anzumerken, daß es sich nicht um einen bloßen Antrag, sondern um einen vollendeten Senatsbeschluß handelte (*factum est*).

Die Folgerung für die Geschichte des *ambitus* ist zunächst die, daß wir eine bisher nicht hinreichend gewürdigte Initiative zur Eindämmung des *ambitus* dazugewonnen haben. Die weitere Frage nach ihrem Inhalt ist nicht einfach zu beantworten, es kann jedoch das eine gesagt werden, daß sie eine Verschärfung der Bekämpfung des *ambitus* vorsah; das ergibt sich daraus, daß das SC einem früheren Antrag Ciceros entsprach. Drittens stellt sich die Frage nach der politischen Bewertung des Beschlusses. Auf den ersten Blick mag es überraschen, daß die Initiative ausgerechnet von der Seite des Konsuls Pompeius ausging, der sein Konsulat und das seines Mitkonsuls Crassus massiven Unregelmäßigkeiten zu verdanken hatte. Es sind jedoch zwei Gesichtspunkte, die dieses Urteil als voreingenommen dastehen lassen. Zum einen ist es immerhin Crassus gewesen, auf den später die *lex Licinia de sodalitatibus* zurückging, und zum anderen muß darauf hingewiesen werden, daß Pompeius durch sein Sondergesetz von 52 ebenfalls die Verfolgung des *ambitus* erheblich verschärfte, und das anscheinend nicht ohne Erfolg. Im hier gegebenen Rahmen kann auf die Folgerungen nicht hinreichend gründlich eingegangen werden. Es sei nur die

<sup>22</sup> D. R. Shackleton Bailey, “The Prosecution of Roman Magistrates-Elect”, *Phoenix* 24 (1970) 162–165; E. J. Weinrib, “The Prosecution of Magistrates-Designate”, *Phoenix* 25 (1971) 145–150; E. S. Gruen, *The Last Generation of the Roman Republic* (Berkeley – Los Angeles 1974) 233 Anm. 93; Fehrle a. O. (o. Anm. 21) 167 f.; M. Gelzer, *Pompeius* (Stuttgart 1984) 134; Nadig a. O. (o. Anm. 3) 89 f. 222.

<sup>23</sup> A. M. Ward, *Marcus Crassus and the Late Roman Republic* (Columbia – London 1977) 268 ähnlich wie Ed. Meyer (nächste Anm.).

<sup>24</sup> Ed. Meyer, *Cäsars Monarchie und das Principat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr.* (Stuttgart<sup>3</sup> 1922, Nachdruck Darmstadt 1963), 155 Anm. 1.

These aufgestellt, daß die im Vorstehenden erfolgte Entdeckung einer dritten gegen den *ambitus* gerichteten Maßnahme, die von Pompeius (bzw. seinem damaligen politischen Verbündeten Crassus) ausging, zeigt, daß Pompeius durchaus an einer ernsthaften Reform des staatlichen Lebens gelegen war.

Nun zur Gesamtwürdigung. Theodor Mommsen sah im *ambitus* neben seiner Symptomatik für den Verfall der Republik einfach einen Straftatbestand, der Mißbrauch einer ohnehin unerfreulichen Wahlwerbung unter Strafe stellte,<sup>25</sup> und auch in zahlreichen weiteren bedeutenden Werken von Eduard Meyer bis Matthias Gelzer handelte es sich einfach um einen immer weiter zunehmenden Mißbrauch, der nicht mehr unter Kontrolle zu bekommen war. Auch Christian Meier verbuchte ihn unter "Bestechungen", denen er im übrigen keine große Bedeutung beimaß,<sup>26</sup> während Erich Gruen ihm immerhin ausgiebigen Platz einräumte, ihn freilich auch noch einfach als *bribery* kennzeichnete,<sup>27</sup> ähnlich auch Jerzy Linderski.<sup>28</sup> Paul Veyne wechselte dann erheblich die Perspektive; für ihn war *ambitus* nur eine Variante des ohnehin die gesamte antike Gesellschaft durchwaltenden Euergetismus,<sup>29</sup> so daß er "Bestechung" in Anführungsstrichen schreiben konnte. Ähnlich, aber präziser durchdacht und vorsichtiger, brachte Andrew Lintott den *ambitus* in Beziehung zum römischen Klientelwesen,<sup>30</sup> bis dann Martin Jehne angesichts der in der späten Republik völlig unübersichtlich gewordenen Klientelbeziehungen, die seiner richtigen Ansicht nach bereits zur geheimen Abstimmung geführt hatten,<sup>31</sup> den *ambitus* als "Entscheidungshilfe" für die orientierungslos gewordenen Wähler interpretierte, der das römische Wahlsystem nicht grundlegend veränderte, das nach wie vor "eine Spielart des Patronagesystems" geblieben sei.<sup>32</sup>

An der neuen Wendung, die das Problem des spätrepublikanischen *ambitus* genommen hat, ist vieles richtig. Meine eigenen Beiträge hatten ja

<sup>25</sup> Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899) 865–875.

<sup>26</sup> Ch. Meier, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik* (Frankfurt a. M. 1980) 194 f.

<sup>27</sup> Gruen, a. O. (o. Anm. 22) Register unter *Ambitus* und *Electoral Bribery*.

<sup>28</sup> J. Linderski, "Buying the Vote: Electoral Corruption in the Late Republic", in: ders., *Roman Questions. Selected Papers* (Stuttgart 1995) 107–114. 638 f.

<sup>29</sup> P. Veyne, *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike* (Frankfurt a. M. u. a. 1988) 356–373.

<sup>30</sup> A. W. Lintott, "Electoral Bribery in the Roman Republic", *JRS* 80 (1990) 1–16.

<sup>31</sup> M. Jehne, "Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der römischen Republik", *HZ* 257 (1993) 593–613.

<sup>32</sup> Jehne, a. O. (o. Anm. 2) 76. Nadig (o. Anm. 3) bringt keine neue These und schließt sich alles in allem wohl Jehne an; der Wert des Buches liegt in der gewissenhaften Dokumentation der bisher bekannten Sachverhalte.



ihren Kernpunkt darin, den Korruptionsbegriff höchst vorsichtig zu verwenden und ihn vom allgemeinen Kontext abhängig zu machen, also etwa (korrupten) Nepotismus von (geforderter) Versorgung der nächsten Verwandten oder (korrupte) Bestechung von (selbstverständlichem) Entgelt für getane Arbeit zu unterscheiden. Zunächst ist es ein großer Fortschritt, daß die übertriebene Wahlwerbung in den Kontext des Patronageverhaltens gestellt wird. So sahen es die Zeitgenossen ja auch, der Murena-Prozeß ist ein gutes Beispiel dafür. Wenn es so einfach gewesen wäre, wie es die – ja allein erhaltene – Verteidigungsrede Ciceros darstellt, hätte eigentlich gar nicht angeklagt werden dürfen.

Cicero legt das Gewicht auf die Frage, ob die Gefolgsleute bezahlt wurden oder nicht und entwirft ein plastisches Bild von Ergebenheits- und Reverenzbezeigungen sowie von Wohltaten, die erlaubterweise von Kandidaten ihren erhofften Wählern entgegengebracht werden – das sei nicht nur erlaubt, sondern werde auch von der Sitte gefordert: *omnia haec sunt officia necessariorum, commoda tenuiorum, munia candidatorum!*<sup>33</sup> Der Unterschied lag eben nur in der Entgeltlichkeit beziehungsweise im Ausmaß der Vergünstigungen, und hier dürfte die Beweislage schwierig gewesen sein; so schwierig, daß der Kläger, der schließlich unterlegene Kandidat Ser. Sulpicius Rufus, schon während des Wahlkampfes Beweismaterial wegen *ambitus* gegen Murena sammelte, was nach Cicero ein schwerer taktischer Fehler war, denn dadurch rief er beim Wahlvolk den Eindruck hervor, schon gar nicht mehr mit seinem Sieg zu rechnen.

Richtig ist auch, daß die Tatsache stark betont wird, daß die römischen Wahlen in nur ganz geringem Maße, wenn überhaupt, mit politischen Programmen zu tun hatten. Wenn man bedenkt, wie stark selbst die heutigen Wahlen, in denen doch Programmparteien miteinander konkurrieren, mehr und mehr auf Personen, deren Eigenschaften und deren *image* ausgerichtet werden, dann braucht das für die römische Republik nicht im einzelnen belegt zu werden, es genügt vielmehr, auf das *commentariolum petitionis* hinzuweisen ist, wie ein Kandidat Sympathien gewinnen könne; von Geldverteilungen ist nirgendwo die Rede, es wird aber ausdrücklich verboten, politisch Stellung zu nehmen: *nec tamen in petendo res publica capessenda est neque in senatu neque in contione.*<sup>34</sup>

Strengen Geistern freilich waren auch all diese Mittel zuwider, allerdings mit unangenehmen Folgen: Cato veranlaßte 52 bei seiner eigenen Kandidatur für das Konsulat einen Senatsbeschluß, der jegliche mittelbare Wahlwerbung untersagte und hielt sich daran, mit der Folge, daß er durch-

<sup>33</sup> Cic. *Mur.* 73.

<sup>34</sup> § 53.

fiel.<sup>35</sup> Catos Abstinenz hatte ihm nicht nur keine Zuneigung, sondern auch Abneigung eingebracht, nämlich diejenige der kleinen Leute, der *tenues* Ciceros, die sich durch ihren Einsatz als Wahlhelfer ein Zubrot verdienen konnten.<sup>36</sup> Sie waren es, die in den weitverzweigten *sodalitates* über ganz Italien hin tätig waren und für den Kandidaten Werbung betrieben, und die Quintus Cicero lebendig schildert, freilich ohne den pekuniären Aspekt.<sup>37</sup> Eigenartig ist gerade unter diesem Gesichtspunkt, daß die Ambitus-Gesetze formelle Gesetze waren, also von der Volksversammlung angenommen worden waren, deren Teilnehmer beim ersten Hinsehen doch daran hätten interessiert sein müssen, durch Geldverteilungen und andere Wohltaten vom *ambitus* zu profitieren.<sup>38</sup> Deshalb ist es weiter richtig, daß man sich den Bestechungsvorgang genauer ansieht und sich angesichts der Wahlorganisation in ganz unterschiedlichen Stimmkörperschaften etwa fragt, wer eigentlich durch wieviel Geld zu was für Entscheidungen hätte gebracht werden können – die Körperschaften, auf die es anzukommen schien, waren diejenigen, die es noch am wenigsten nötig hatten.<sup>39</sup>

All diese Betrachtungen stellen einen gewichtigen Fortschritt in der Erkenntnis der späten römischen Republik dar, hinter den nicht mehr zurückgegangen werden kann. Es ist richtig, den *ambitus* nicht mehr nur vom strafrechtlichen oder moralischen Gesichtspunkt aus zu betrachten und in ihm nur ein weiteres Indiz für einen sittlichen Verfall der Republik zu erblicken, bei dem Catos gelegentlich das Lächerliche streifende Prinzipienreiterei nur das Korrelat darstellt. In der Entdeckerfreude werden freilich Gesichtspunkte vernachlässigt, die bisher womöglich zu sehr im Vordergrund gestanden hatten, die aber doch wahrgenommen und gewichtet werden müssen. Das ist die Bewertung, die dem *ambitus* von den Zeitgenossen zuteil wurde. Zwar ist es, noch einmal, zutreffend, ihn als eine Spielart des Euergetismus oder des Patronatssystems zu sehen, *aber er war eine Spielart, die schärfstens mißbilligt wurde.*

Das zeigt sich in den nicht wenigen Prozessen, die es wegen *ambitus* gab, und die keine beliebigen Prozesse waren: Immerhin hielt Cicero die beiden Verteidigungsreden in den Fällen Murena und Plancius, immerhin ging es bei Murena um das Konsulat – und immerhin war ein solcher Pro-

<sup>35</sup> Plut. *Cato minor* 49.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Besonders plastisch *Commentariolum petitionis* 30.

<sup>38</sup> Nadig (o. Anm. 3) 126.

<sup>39</sup> So insbesondere A. Jakobson, "Petitio et largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic", *JRS* 82 (1992) 32–52; ders., *Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic* (Stuttgart 1999).

zeß drei Jahre vorher erfolgreich ausgegangen, so daß die bereits gewählten Konsuln ihr Amt nicht antreten konnten, sondern den unterlegenen Bewerbern Platz machen mußten. Man bedenke auch die hohen und immer schärfer werdenden Strafen: Lebenslanger Ausschluß aus der Politik, Exil und Vermögenseinzug waren Dinge, die nicht läßlichen Sünden gegenüber angedroht wurden. Weiter ist an der Intensität, mit der von seiten des Pompeius der *ambitus* bekämpft wurde, zu erkennen, daß er als eine der zentralen *Krankheiten* angesehen wurde, unter denen der Staat litt. Schließlich sei auf den abschätzigen Tenor verwiesen, mit dem Cicero in Briefen an Atticus und Quintus über Wahlbestechungen berichtet.<sup>40</sup>

Es kommt ein letzter Gesichtspunkt hinzu, der als solcher in diesem Zusammenhang zwar gelegentlich genannt wird, aber noch nicht ausgewertet worden ist. Neben dem *ambitus* gab es eine zweite Erscheinung, die das politische Leben im Rom der späten Republik beeinträchtigte und zeitweise lähmte, die öffentliche Gewalt, die bis zu Bandenkämpfen, Straßenschlachten, Sprengung von Volksversammlungen, physischen Attacken auf Politiker und zu individuellen Morden führte.<sup>41</sup> Auch sie nahm ständig zu, auch gegen sie wurden Gesetze erlassen und Strafprozesse abgehalten, aber auch ihrer konnte man nicht Herr werden, bis Pompeius sie im Jahre 52 anscheinend beenden konnte. Nun fällt auf, daß Ambitus-Gesetzgebung oft gleichzeitig mit Gesetzgebung gegen Gewalt zusammenfiel, gegen *vis*. Das war vor allem bei der *lex Licinia* der Fall, was insofern verständlich ist, als die mit ihr verbotenen *sodalitates* gleichzeitig als Banden in den gewalttätigen Straßenkämpfen auftraten, das war aber auch der Fall bei der Gesetzgebung des Pompeius im Jahre 52: Seine beiden Gesetze, die die schlimmsten Auswüchse bekämpfen wollten, ergingen gegen *ambitus* und gegen *vis*; die anschließenden zügigen Strafprozesse zeigen, daß diese Gesetzgebung erfolgreich war.

Damit ergibt sich auch auf diese Weise, daß *ambitus* ein Verhalten war, das als gegen die Grundlagen der republikanischen Ordnung gerichtet angesehen wurde. Gewiß hatte es seine sozialen und sozialpsychologischen Ursachen, gewiß waren die Übergänge zu sonstiger Einflußnahme auf das Wahlverhalten der Stimmbürger fließend, gewiß wurzelte es im Euergetismus- und Patronatswesen, aber es war dessen Perversion. Des-

<sup>40</sup> 4, 15, 7; 2, 15, 4.

<sup>41</sup> A. W. Linott, *Violence in Republican Rome* (Oxford 1968); W. Schuller, "Die Rolle der Gewalt im politischen Denken der späten römischen Republik", *Index* 5 (1974/75) 140–154; zuletzt ders., "Der Mordprozeß gegen T. Annius Milo im Jahre 52 v. Chr. oder: Gewalt von oben", in: U. Manthe – J. v. Ungern-Sternberg (Hgg.), *Große Prozesse der römischen Antike* (München 1997) 115–127.

halb stieß es auf schärfste Ablehnung, deshalb wurde es so massiv bekämpft wie nur möglich, und deshalb ist es nach wie vor zutreffend, es als Wahlbestechung zu bezeichnen und womöglich als eine Erscheinungsform der Korruption anzusehen.

Es kann aber noch ein allgemeiner Schluß aus diesem Befund gezogen werden. Ein Charakteristikum der römischen Republik war es, daß sie bis in das zweite Jahrhundert hinein in ganz aristokratischer Weise weniger durch formelle Regelungen, sondern eher durch informellen *comment* gesteuert wurde, daß aber zunehmend, wenn dieser *comment* versagte, formelle Gesetze an dessen Stelle treten mußten. Das hatte zur Folge – oder war es dessen Voraussetzung? –, daß immer mehr das Bewußtsein von übergesellschaftlichen, vielleicht sogar staatlichen Verhaltensnormen in Erscheinung trat. Das augenfälligste Beispiel ist die *lex Villia annalis* vom Jahre 161, die gesetzlich den *cursus honorum* regelte, also festlegte, mit welchem Alter man sich frühestens zur Wahl in eine Magistratur stellen durfte. Vorher war das etwas gewesen, was sich von selbst verstand, jetzt mußte es geregelt werden, und jetzt gab es also ein staatliches Gesetz, das über den gesellschaftlichen, aristokratischen Gepflogenheiten stand. Ebenso sind die Gesetze gegen den *ambitus* zu verstehen. Die Konkurrenz unter den Aristokraten war so ins Uferlose gewachsen, daß das informelle Bewußtsein davon verschwand, daß es gewisse, selbstverständliche Grenzen gebe. Hiergegen mußte dann gesetzlich vorgegangen werden, und das war ein weiterer Schritt auf die Entgesellschaftlichung und Verstaatlichung der römischen Republik – nicht etwa auf die Demokratisierung. Die Kaiserzeit hat dieses Problem dann gleichzeitig gelöst und gegenstandslos gemacht.<sup>42</sup>

Wolfgang Schuller  
Universität Konstanz

В связи с новейшей дискуссией о том, следует ли расценивать римскую республику как демократию, в последнее время появилось множество аргументов, иногда почти самоочевидных, в пользу аристократической составляющей республиканского общественного устройства. Правда, иногда при этом

---

<sup>42</sup> Der Aufsatz erschien zuerst in einer für ein politikwissenschaftliches Publikum bestimmten Fassung in: Jens Borchert – Sigrid Leitner – Klaus Stolz (Hgg.), *Politische Korruption* (Opladen 2000) 185–197 und ist altertumswissenschaftlich überarbeitet und ergänzt worden.

не обходится без преувеличений. Так, Мартин Йене полагает, что *ambitus* следует трактовать как античный вариант благотворительной деятельности. Хотя эта интерпретация во многом верна, она не учитывает, что в отношении *ambitus* не только предусматривались, но нередко и применялись строгие наказания. Иначе говоря, *ambitus* встречал острейшее социальное неприятие. Кроме того, следует отметить, что даже со стороны Помпея, помимо его закона 52 года, предпринимались дальнейшие усилия для сдерживания *ambitus*, как например, до сих пор не оцененное в должной мере инспирированное им решение сената начала 55 года.